

An den Landeshauptmann von Wien

BMSGPK-Gesundheit - III/B/13
(Lebensmittelsicherheit und Verbraucherinnen-
und Verbraucherschutz: Kontrolle, Hygiene und
Qualität)

DI Eleonore Fitzthum
Sachbearbeiterin

eleonore.fitzthum@gesundheitsministerium.gv.at
+43 1 711 00-644628
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.041.632

Biologische Produktion; Runderlass zur Kennzeichnung von „Bio-Kräutersalz“

Betreffend die Frage der Kennzeichnung von „Bio-Kräutersalz“ teilt das
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wie folgt mit:

1. Rechtliche Grundlagen:

Bei verarbeiteten Lebensmitteln dürfen Bezeichnungen nach Artikel 30 Absatz 1 der
Verordnung (EU) 2018/848¹ in der Verkehrsbezeichnung (sowie im Verzeichnis der
Zutaten, wenn unionsrechtlich vorgeschrieben) nur dann verwendet werden, wenn die
rechtlichen Anforderungen gemäß Artikel 30 Absatz 5 Buchstabe a dieser Verordnung
eingehalten werden. Die seit 1.1.2022 geltende Verordnung (EU) 2018/848 zählt gemäß
Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 in Verbindung mit Anhang I bei den Erzeugnissen, die im
Geltungsbereich der Verordnung sind, „Meersalz und andere Salze für Lebens- und
Futtermittel“ auf.

Bei der Verwendung von Salz, das nicht den Bestimmungen der biologischen Produktion
entspricht (konventionelles Salz), in Erzeugnissen mit der Verkehrsbezeichnung
„Kräutersalz“, deren Hauptbestandteil das konventionelle Salz darstellt, kann lediglich im

¹ über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen
Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates, ABl. Nr. L 150 vom 14.6.2018,
S. 1; zuletzt geändert durch ABl. Nr. L 336 vom 23.9.2021, S. 3; zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 318 vom
9.9.2021, S. 5

Verzeichnis der Zutaten auf die ggf. verwendeten Bio-Kräuter hingewiesen werden; d. h. die Zutat konventionelles Salz ist in der Zutatenliste ohne Bezug auf die biologische Produktion auszuloben.

In diesem Zusammenhang darf für das verarbeitete Lebensmittel gemäß Artikel 30 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/848 die Verkehrsbezeichnung keinen Bezug auf die biologische Produktion enthalten und gemäß Artikel 33 Absatz 1 Unterabsatz 3 dieser Verordnung auch das Logo der Europäischen Union für biologische Produktion nicht verwendet werden.

2. Vorgehensweise

Nach aktuellem Kenntnisstand sollen auf EU-Ebene detaillierte Produktionsvorschriften zur Erzeugung und Kennzeichnung von biologischem Salz (Bio-Salz) im Laufe des Jahres 2022 veröffentlicht werden.

a. für den Übergangszeitraum:

Im Übergangszeitraum, d. h. ab 1.1.2022 bis zum Vorliegen der Produktionsvorschriften gemäß Kapitel III der Verordnung (EU) 2018/848 zur Erzeugung von Bio-Salz, darf mangels spezifischer Produktionsregeln für Bio-Salz „Bio-Kräutersalz“ wie bisher mit konventionellem Salz produziert und etikettiert werden.

Die Produktion von „Bio-Kräutersalz“ mit anderem Salz als Bio-Salz ist nach Vorliegen der Produktionsvorschriften zur Erzeugung von Bio-Salz nicht mehr zulässig.

b. nach In-Kraft-Treten der detaillierten Produktionsvorschriften zur Erzeugung und Kennzeichnung von Bio-Salz:

Eine Aufbrauchsfrist von drei Monaten für bereits hergestelltes „Bio-Kräutersalz“ ist gerechtfertigt. Daher können in diesem Zeitraum noch auf Lager liegende, im Übergangszeitraum laut Punkt 2 Buchstabe a hergestellte Erzeugungen unter Verwendung der auf Lager liegenden Etiketten in Verkehr gebracht werden.

Wien, 8. Februar 2022

Für den Bundesminister:

Mag. Florian Fellinger

Beilage/n: Beilagen